

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk)
FB 4 - Bürgerservice	16.01.2014	2014-001
ZR		

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion				
Ausschuss für Schulen, Jugend, Sport und Soziales	22.01.2014			
Verwaltungsausschuss	29.01.2014			
Gemeinderat	27.03.2014			

Betreff:

Änderung von Satzung und Wahlordnung des Jugendparlaments

Schilderung der Sach- und Rechtslage:

Im Laufe des Kaldenderjahres 2014 ist das 3.Friedeburger Jugendparlament zu wählen. An Satzung und Wahlordnung haben sich im Laufe der 2.Legislaturperiode des Jugendparlaments Optimierungspotentiale gezeigt. Gemäß § 9 der Satzung des Jugendparlaments müssen Satzungsänderungen auf einer Ratssitzung beschlossen werden.

Um die Arbeit innerhalb des Jugendparlaments zu erleichtern und um sicherzustellen, eine ausreichende Anzahl an Kandidaten im Vorfeld der Wahl zu gewinnen, soll die Anzahl der Jungparlamentarier auf 9 reduziert werden. Aufgrund der Verkleinerung des Jugendparlaments sind diverse, kleinere Anpassungen zu Abstimmungsergebnissen vorzunehmen, die in der untenstehenden Tabelle dargestellt und näher begründet werden.

Darüber hinaus soll die in der Wahlordnung geregelte Dauer der Legislaturperiode flexibilisiert werden. Dies liegt darin begründet, dass die Wahlperiode von zwei Jahren als zu kurz wahrgenommen wird. Insbesondere wenn es wie bei der Wahl zum 2.Jugendparlament zu einer Verschiebung kommt, kann das Jugendparlament nach Abschluss einer „Kennen-Lern-Phase“ kaum die Arbeit aufnehmen, bevor die nächste Wahl durchzuführen ist. Die bisherige Regelung begrenzt eine Wahlperiode bis zum 01.06. des Wahljahres. Die geplanten Änderungen an der Wahlordnung sehen vor, dass zwischen Beginn der Wahlperiode und der nächsten Wahl zwischen 22 und 34 Monate vergehen sollen. Auch der Beginn einer Wahlperiode wird in der

Neufassung der Satzung und der Wahlordnung neu definiert. Bisher wurde der Beginn einer Wahlperiode statisch für den 01.06. des Wahljahres festgelegt. Nunmehr ist vorgesehen, dass die Wahlperiode mit dem 01. des Monats beginnt, der auf die konstituierende Sitzung des Jugendparlaments folgt.

Die Spreizung des Zeitraums bis zur nächsten Wahl liegt zum einen darin begründet, dass die Legislaturperiode grundsätzlich verlängert werden soll. Zum anderen sieht eine weitere Änderung an Satzung und Wahlordnung vor, die Wahlen zeitlich an andere in der Gemeinde Friedeburg durchzuführenden Wahlen zu koppeln. Für das Jahr 2014 ist beispielsweise vorgesehen, die Wahl des Jugendparlaments mit der Europawahl und der Bürgermeisterwahl zu verknüpfen. Dies verringert zum einen den finanziellen Aufwand für die Durchführung der Wahlen, zum anderen wird ein Teil der Wahlberechtigten durch die parallel stattfindende Bürgermeisterwahl (ab vollendetem 16.Lebensjahr) und Europawahl (ab vollendetem 18.Lebensjahr) ohnehin angesprochen. Verwaltung und Jugendparlament erhoffen sich durch diese Maßnahme eine höhere Wahlbeteiligung. Die Gemeinde Zetel, die im Jahr 2013 erstmals eine Wahl zum Jugendparlament durchgeführt hat, hat die Wahl mit der Bundestagswahl 2013 verknüpft und so eine Wahlbeteiligung von knapp 25 % erzielt. Die Wahlbeteiligung bei der mit Briefwahl durchgeführten Wahl zum 2.Jugendparlament der Gemeinde Friedeburg erzielte lediglich eine Wahlbeteiligung von 16,22 % und blieb damit auch hinter dem Ergebnis von 2010 (20,19 %) zurück.

Um diese Änderungen in die Praxis umzusetzen sind folgende Anpassungen an Satzung und an Wahlordnung vorzunehmen:

Satzung	
§ 2 Abs. 5	Die Anzahl der Mitglieder wird von „11“ auf „9“ geändert
§ 4 Abs.4	Die bisherige Regelung, wonach das JuPA in der Regel auf 2 Jahre gewählt wird entfällt. Vorgesehen ist eine nähere Regelung in der Wahlordnung. Daher Neufassung von § 4 Abs.4: <i>„Das JuPA wird nach den Grundsätzen der Wahlordnung gewählt.“</i>
§ 4 Abs.5	Die Frage nach der Mitgliedschaft in einer Partei, Wählergemeinschaft oder politischen Gruppierung entfällt.
§ 4 Abs. 6	Rückt auf zu § 4 Abs.5 Die Zahl der gewählten Mitglieder wird von „11“ auf „9“ reduziert
§ 8 Abs. 3 S.2	Für die Wahl des Jugendbürgermeisters/der Jugendbürgermeisterin verlangt die Satzung im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit. Bei Reduzierung der Mitglieder auf 9 bedeutet dies, dass künftig die absolute Mehrheit bei „5“ Mitgliedern, anstelle von „6“ liegt.
§ 9 Abs. 2	Da die Anzahl der Jungparlamentarier von 11 auf 9 reduziert wird, soll eine Änderung der Geschäftsordnung nunmehr mit „6“ anstelle von „8“ Stimmen möglich sein. (2/3-Mehrheit)
§ 11 Abs.3	Da die Anzahl der Jungparlamentarier von 11 auf 9 reduziert wird, soll der Ausschluss der Öffentlichkeit bei einzelnen Tagesordnungspunkten nunmehr mit „6“ anstelle von „8“ Stimmen möglich sein. (2/3-Mehrheit)
§ 17 Abs.1	Neuregelungen im Bezug auf Neuwahlen: Die Mitglieder des JuPa können nunmehr bei 3 Nachrückern (statt 4) Neuwahlen vorschlagen. Da auch hier die absolute Mehrheit notwendig ist, reduziert sich die Zahl der dafür nötigen Stimmen von Parlamentariern von 6 auf 5. Rückt mehr als die Hälfte (bisher 6, nunmehr 5) Jungparlamentarier nach, müssen Neuwahlen stattfinden, wenn dies nicht einen unangemessenen Mehraufwand bedeutet.
§ 19	Inkrafttreten der geänderten Satzung mit Ratsbeschluss vom 27.03.2014

Wahlordnung	
§ 3	Neufassung: § 3 Wahlperiode und Wahltag (1) Der Beginn der Wahlperiode wird auf den 01. des Monats festgelegt, der auf die konstituierende Sitzung des Jugendparlaments folgt. Die Wahlen für das nächste JuPA soll frühestens 22, spätestens 34 Monate nach Beginn der Wahlperiode stattfinden. (2) Die Festsetzung des Wahltermins erfolgt nach den Grundsätzen von § 3 Abs.1 und § 8 durch den/die Bürgermeister/in der Gemeinde Friedeburg. (3) Der Termin wird drei Monate vor der Wahl öffentlich gemacht.
§ 6 Abs.3	Die Mindestzahl der Kandidaten/Kandidatinnen wird auf 12 gesenkt.
§ 6 Abs.4	Verschiebung der Wahl, wenn weniger als 12 Kandidaten/Kandidatinnen sich zur Wahl stellen.
§ 8	Neufassung: § 8 Wahlen (1) Die Wahl des JuPAs erfolgt in der Regel zeitgleich mit einer anderen in der Gemeinde Friedeburg durchzuführenden Wahl in den dafür vorgesehenen Wahllokalen. (2) Der Fachdienst Bürgerbüro erstellt vor jeder Wahl eine Liste der Wahlberechtigten und versendet die Wahlbenachrichtigungen mit der Zuweisung zum Wahllokal. (3) Ist einem/einer Wahlberechtigten die Wahl im Wahllokal nicht möglich, hat er/sie das Recht, die Wahl nach den Grundsätzen der Briefwahl durchzuführen. Die Briefwahlunterlagen werden durch den Fachdienst Bürgerbüro ausgegeben und verschickt.
§ 12	Inkrafttreten der geänderten Wahlordnung mit Ratsbeschluss vom 27.03.2014

Beschlussvorschlag:

Dem Verwaltungsausschuss wird empfohlen, dem Rat folgenden Beschluss vorzuschlagen:

1. Den vorgeschlagenen Änderungen der Satzung des Jugendparlaments in § 2 Abs. 5, § 4 Abs. 4, § 4 Abs. 5, § 4 Abs. 6, § 8 Abs. 3 S. 2, § 9 Abs.2, § 11 Abs.3, § 17 Abs. 1 und § 19 wird zugestimmt.
2. Den vorgeschlagenen Änderungen der Wahlordnung des Jugendparlaments in § 3, § 6 Abs.3, § 6 Abs. 4, § 8 und § 12 wird zugestimmt.

finanzielle Auswirkungen:

keine

Emmelmann